



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Koordinierungsstelle
Familie und Beruf



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird es aufgrund der demografischen Veränderungen künftig schwerer fallen, den Fachkräftebedarf zu decken. Die Gewinnung von Fachkräften kann verbessert werden durch flexible Kinderbetreuungsangebote, die Abstimmung zwischen Arbeitszeit und Familienarbeit, flexible Öffnungszeiten öffentlicher und privater Serviceleistungen. Die Koordination dieser Faktoren erleichtert die insbesondere jungen Familien den Zugang zur Erwerbstätigkeit.

2. Projektinhalt und Zielgruppe

Aufgabe der Koordinierungsstellen ist es, KMU über die Möglichkeit der Schaffung von betrieblichen und betriebsnahen Kinderbetreuungsplätzen für Kinder zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Die Koordinierungsstelle führt die für die Vereinbarkeit relevanten Akteure (beispielsweise Kommunen, Unternehmen, familienergänzende und –unterstützende Dienstleistende, Beratungsdienste) zu Netzwerken zusammen und unterstützt bei der Vermittlung und Qualifizierung von Betreuungskräften (beispielsweise Tagespflege, Notfallbetreuung, Ferienbetreuung) im Zusammenwirken mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Damit unterstützen die Netzwerke die Unternehmen bei deren Bemühungen um Bindung oder Wiedergewinnung von Fachkräften.

Die Koordinierungsstelle entwickelt Angebote wie Seminare, Workshops zum Thema Vereinbarkeit Familie und Beruf, insbesondere zur Schaffung von betriebsnahen Kinderbetreuungsplätzen. Sie organisiert und begleitet Runde Tische bzw. Netzwerktreffen der regional beteiligten Akteure.

Zur Schaffung nachhaltiger und verbindlicher Arbeitsstrukturen schließen die Partner eines Netzwerks im Verlauf des Projekts eine Kooperationsvereinbarung ab.

Zielgruppe des Förderansatzes sind KMU (kleine und mittlere Unternehmen). Weiterhin sind die zur Umsetzung des Förderansatzes relevanten Akteure zu berücksichtigen.

3. Indikatoren zur Zielerreichung

Prioritätsachse:	A
Investitionspriorität:	A v: Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
Spezifisches Ziel:	Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
Ergebnisindikator:	20 Netzwerke sowie die im Rahmen der Netzwerktätigkeit geschaffenen Betreuungsplätze für KMU

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung¹ sowie der VO (EU) 1303/2013 (Allgemeine Strukturverordnung) und VO (EU) 1304/2013 (ESF-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung² verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die

¹ siehe: <http://esf.rlp.de>

² siehe: <http://esf.rlp.de>

Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die **Förderfähigkeitsregeln**³ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems sind die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Personal- und Sachkosten (Realkostenprinzip). Der Interventionssatz des ESF beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Förderdauer beträgt ein Jahr.

Für die in Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen benannten Schwerpunkte wird – abhängig von der festgestellten Bedarfslage – eine Personalbemessung von bis zu einer Vollzeitstelle in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als projektnotwendig erachtet. Die Stellen können auch in Teilzeitform besetzt werden. Der Stellenumfang der Beschäftigung muss mindestens 50% einer Vollzeitstelle betragen.

³ siehe: <http://esf.rlp.de/>

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und in der Netzwerkarbeit erfahrenes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogisch ausgerichteter Studiengänge mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Beratungsarbeit“

Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.